

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NÖRDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1962	Nummer 117
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
770	9. 10. 1962	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landeswassergesetzes; hier: Zusammenarbeit der Behörden	1752
79034	8. 10. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Preis der Fischereierlaubnisscheine in forstfiskalischen Fischereien; hier: Minderbemittelte Sozialrentner und Schwerbeschädigte	1755
842	1. 10. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Abschnitts I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) in der Fassung vom: 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908); hier: Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung	1755

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
8. 10. 1962	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und der Sachbearbeiter für Personenstandswesen 1756
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
10. 10. 1962	Aufruf — Unser Dorf soll schöner werden! 1757
Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland	
16. 10. 1962	7. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland 1756

770

**Verwaltungsvorschrift
zur Ausführung des Landeswassergesetzes;
hier: Zusammenarbeit der Behörden**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V A 2 — 602.2 — 9786 —
d. Innenministers — I C 3 19 — 78.10.14 —
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 2 — 12 — 42 —
V 1 — 10 — 04
d. Arbeits- und Sozialministers — I C 1 — 1407.8 —
u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.315 Nr. 1697/62 —
v. 9. 10. 1962

A. Anwendungsgebiet

Diese Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf alle Angelegenheiten und Verfahren, in denen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235. SGV. NW. 77) oder unter sachlicher Anwendung solcher Bestimmungen zu entscheiden ist. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen über

- die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf einer Erlaubnis.
- die Erteilung, die Beschränkung oder die Rücknahme einer Bewilligung.
- den Ausgleich von Rechten und Befugnissen.
- die Feststellung, Beschränkung oder Aufhebung alter Rechte und alter Befugnisse.
- den Ausbau von Gewässern und den Deichbau,
- die Genehmigung von Anlagen,
- die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und die Genehmigung von Handlungen und Maßnahmen in solchen Gebieten.

B. Allgemeiner Grundsatz für die Zusammenarbeit der Behörden

Die in einer Angelegenheit im Sinne von A. zuständige Behörde, mag es sich um eine Wasserbehörde (§§ 96, 97 LWG) oder um eine andere Behörde handeln, hat rechtzeitig anderen Behörden und Dienststellen, deren Geschäfts- und Aufgabenbereich von der Angelegenheit und ihrer Entscheidung berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine weitergehende Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen, die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

Im Rahmen dieses Grundsatzes wird für die Zusammenarbeit der Behörden im einzelnen folgendes angeordnet:

C. Zusammenarbeit bei Zuständigkeit einer Wasserbehörde

1. Ist eine Wasserbehörde zuständig, so sind im Sinne des allgemeinen Grundsatzes zu B. als zu beteiligende Behörden und Dienststellen insbesondere in Betracht zu ziehen, wenn es sich handelt um

- | | |
|--|--|
| a) das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern | die Landwirtschaftskammer,
der Fischereisachverständige,
das Gesundheitsamt (falls eine Wasserversorgung bezweckt wird); |
| b) das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser | das Geologische Landesamt,
die Landwirtschaftskammer,
das Gesundheitsamt (falls eine Wasserversorgung bezweckt wird); |
| c) das Aufstauen oder Absenken von Gewässern oder das Umleiten von Grundwasser | die Landwirtschaftskammer,
der Fischereisachverständige,
das Gesundheitsamt (falls eine Wasserversorgung bezweckt wird); |

d) das Einleiten und Einbringen von Abwasser oder sonstigen Stoffen in Gewässer

e) Anlagen, die unter die §§ 16 und 24 der Gewerbeordnung fallen und mit deren Betrieb die Benutzung eines Gewässers verbunden ist

f) die Errichtung oder Änderung anderer baulicher Anlagen, mit denen die Benutzung eines Gewässers verbunden ist

g) die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes oder Quellenschutzgebietes und die Genehmigung von Handlungen in einem solchen Schutzgebiet

h) den Ausbau eines Gewässers oder den Deichbau

i) die Beurteilung von Anzeigen gemäß § 27 LWG (wassergefährdende Stoffe)

k) die Beurteilung von Anzeigen im Rahmen des § 44 LWG (Erd-aufschlüsse)

l) Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

das Gesundheitsamt,
der Fischereisachverständige;

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt — bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, das Oberbergamt —,

der Fischereisachverständige (bei Benutzung oberirdischer Gewässer);

die untere Bauaufsichtsbehörde,

der Fischereisachverständige (bei Benutzung oberirdischer Gewässer);

das Geologische Landesamt,

das Gesundheitsamt,
die Landwirtschaftskammer,

im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr.

ggf. auch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt

ferner der Fischereisachverständige,
soweit oberirdische Gewässer von der Festsetzung oder der Genehmigung betroffen werden.

ferner das Oberbergamt, wenn in dem betreffenden Gebiet der Bergbau umgeht oder abbauwürdige Mineralien anstehen;

die obere Flurbereinigungsbehörde,

die Landwirtschaftskammer,

der Fischereisachverständige,

ferner die Behörden, deren nach anderen landesrechtlichen Vorschriften notwendige Genehmigungen, Verleihungen, Zustimmungen usw. durch die Planfeststellung im Ausbaufverfahren ersetzt werden (§ 67 Abs. 1 LWG);

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,

die untere Bauaufsichtsbehörde;

das Geologische Landesamt;

das Gesundheitsamt,
die untere Bauaufsichtsbehörde,

Das Vorstehende gilt auch dann, wenn eine Wasserbehörde in Fällen der bezeichneten Art zwar nicht selbst zuständig ist, jedoch von der zuständigen Behörde zur Abgabe ihrer Stellungnahme oder zur Erklärung ihres Einvernehmens beteiligt wird (vgl. unten zu D.); hat die zuständige Behörde bereits die in Betracht kommenden Behörden und Dienststellen beteiligt, dann braucht die Wasserbehörde dies nicht mehr zu tun, es sei denn, daß eine nochmalige Erörterung unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig erscheint.

2. In allen Angelegenheiten von überörtlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes einzuholen.
3. Es wird auch hingewiesen auf die besondere Regelung des § 22 Abs. 7 LWG, nach der die im Rahmen des § 22 für die Entscheidung zuständige oder an der Entscheidung einer anderen Behörde beteiligte untere Wasserbehörde (Landkreis, kreisfreie Stadt) in Fällen von überörtlicher Bedeutung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes herbeizuführen und, wenn sie Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes gegen die in Aussicht genommene Benutzung nicht Rechnung tragen will, die Weisung der oberen Wasserbehörde (Regierungspräsident) einzuholen hat.
4. Berührt eine Angelegenheit die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die Raumordnung (Landesplanung), so ist die Bezirksplanungsbehörde (§ 3 des Landesplanungsgesetzes v. 7. Mai 1962 — GV. NW. S. 229 / SGV. NW. 230 —) zu beteiligen.
5. Handelt es sich um eine Gewässerbenutzung oder einen Gewässerausbau in einem Gebiet, in dem der Bergbau zur Zeit umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird, so ist die Stellungnahme des Bergamtes einzuholen.
6. Berührt eine Angelegenheit Aufgabe, Unternehmen oder Anlagen eines Wasserverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes, so ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt entsprechend für Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung.
7. Bevor die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Häfen, Lande- und Umschlagsteilen genehmigt wird (§ 74 LWG), ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernat) herzustellen. Falls ein Gewässerausbau der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagsteilen dient, bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (Ausbauverfahrens) der Zustimmung der obersten Verkehrsbehörde (§ 67 Abs. 4 Satz 2 LWG).
8. Es bleibt vorbehalten, für im Landeswassergesetz geregelte förmliche Verfahren (z.B. Bewilligungsverfahren, Ausbauverfahren) weitere Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung von Behörden und Dienststellen zu erlassen.

D. Zusammenarbeit bei Zuständigkeit einer anderen Behörde

Nach dem Landeswassergesetz sind in vielen Fällen statt der Wasserbehörden andere Behörden berufen, wasserrechtliche Entscheidungen zu treffen oder bei ihren Entscheidungen wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte mitzuprüfen und zu berücksichtigen. Teils sind aus Gründen des Sachzusammenhangs und im Interesse der Antragsteller mehrere Zuständigkeiten bei der anderen Behörde konzentriert: die Zuständigkeit für wasserrechtliche Angelegenheiten (z.B. die Erlaubnis) ist etwa unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Wasserbehörde, sondern der bereits nach anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörde **zusätzlich** übertragen; diese muß dann über die wasserrechtliche Angelegenheit in Zusammenarbeit mit der sonst zuständigen Wasserbehörde entscheiden. Zum Teil sind Vorschriften des Landeswassergesetzes über Genehmigungs- und Anzeigepflichten subsidiär in dem Sinn, daß sie insoweit nicht gelten, als derselbe Vorgang bereits nach anderen Rechtsvorschriften der Genehmigung einer anderen Behörde oder der Anzeige bei einer anderen Behörde bedarf; diese andere Behörde muß dann im Rahmen ihres Ver-

fahrens, also bei ihrer Entscheidung bzw. bei der durch die Anzeige veranlaßten Prüfung, das Wohl der Allgemeinheit auch unter wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten mitberücksichtigen und zu diesem Zwecke mit der sonst zuständigen Wasserbehörde zusammenarbeiten.

In Fällen dieser Art ist hinsichtlich der Zusammenarbeit der Behörden folgendes zu beachten:

1. Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein (nicht einer Wasserbehörde übertragenes) **Planfeststellungsverfahren** durchgeführt (z.B. nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Landesstraßengesetz, dem Landeseisenbahngesetz), so entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung, die Beschränkung oder den Widerruf bzw. die Rücknahme der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung; die Entscheidung ist aber im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde zu treffen (§ 14 Abs. 1. 3 und 4 WHG, § 22 Abs. 6 Satz 1 LWG).
2. Sieht ein **bergrechtlicher Betriebsplan** die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet das Oberbergamt über die Erteilung, die Beschränkung oder den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis (nicht der Bewilligung); auch diese Entscheidung ist im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde zu treffen (§ 14 Abs. 2 bis 5 WHG, § 22 Abs. 6 LWG).
3. Bedarf ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, einer **gewerblichen Genehmigung**, so entscheidet die für diese Genehmigung zuständige Behörde auch über die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 22 Abs. 4 Satz 1 LWG; dies gilt nicht, wenn mit dem Erlaubnisantrag Anträge zusammenreffen, bei denen die Voraussetzungen des § 18 LWG vorliegen, vgl. § 22 Abs. 4 Satz 2 LWG).

Als gewerberechtliche Genehmigung im Sinne dieser Vorschrift gelten insbesondere:

die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung (GewO)

(Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 — GV. NW. S. 337 / SGV. NW. 7130 —),

die Erlaubnis nach § 24 GewO

(zuständig sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter),

die Genehmigung nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes

(§ 1 der 1. Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes v. 6. April 1960 — GV. NW. S. 74 / SGV. NW. 75 —),

die Genehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung

(Zuständigkeiten nach § 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes v. 11. Oktober 1960 — GV. NW. S. 339 / SGV. NW. 75 —).

Soweit die für die gewerberechtliche Genehmigung zuständige Behörde auch über die wasserrechtliche Erlaubnis entscheidet, muß sie diese Entscheidung im Einvernehmen mit der allgemeinen Wasserbehörde*) treffen (§ 22 Abs. 4 Satz 1, Abs. 2 LWG). Ist eine oberste Landesbehörde oder der Regierungspräsident für die gewerberechtliche Genehmigung zuständig, so braucht das Einvernehmen mit der allgemeinen Wasserbehörde nicht hergestellt zu werden.

*) Allgemeine Wasserbehörde ist nach § 97 LWG

1. der Regierungspräsident (obere Wasserbehörde) für: Gewässer erster Ordnung, für die mit Gewässern erster Ordnung in Verbindung stehenden Schiffahrtsflächen einschließlich ihrer Verbindungssrecken, für Talsperren und Rückhaltebecken (§ 42 Abs. 2), für Deiche oder Dämme an Gewässern erster Ordnung und sonstige Deiche oder Dämme, soweit sie im Rückstaugebiet von Gewässern erster Ordnung liegen;
2. der Landkreis und die kreisfreie Stadt (untere Wasserbehörde) für: alle anderen Gewässer und Anlagen.

4. Bedarf ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, einer **bauaufsichtlichen Genehmigung**, so entscheidet die für diese Genehmigung zuständige Behörde auch über die Erteilung, die Beschränkung und den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 22 Abs. 4 Satz 1 LWG; dies gilt nicht, wenn mit dem Erlaubnisantrag Anträge zusammenreffen, bei denen die Voraussetzungen des § 18 LWG vorliegen, vgl. § 22 Abs. 4 Satz 2 LWG). Beispiel: Die Errichtung eines Hauses, dessen Abwasser über eine Kleinklärgroße durch Versickerung in das Grundwasser beseitigt werden sollen. Entscheidet die für die bauaufsichtliche Genehmigung zuständige Behörde auch über die wasserrechtliche Erlaubnis, so muß sie insoweit das Einvernehmen mit der allgemeinen Wasserbehörde*) herstellen (§ 22 Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 LWG). Handelt es sich bei der erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung um die Einleitung von Haushaltsabwässern ohne gemeinsame Anlagen oder um ein Entnehmen oder Ableiten von Wasser für den Haushalt oder den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, so ist die Gemeinde, für amtsangehörige Gemeinden das Amt als örtliche Wasserbehörde für die Erklärung des Einvernehmens zuständig (§ 22 Abs. 2 Satz 2 LWG).
5. In festgesetzten **Wasserschutzgebieten** und Quellschutzgebieten ergehen alle Entscheidungen anderer Behörden als Wasserbehörden, die sich auf das Schutzgebiet beziehen (z. B. die gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Anlage, die bauaufsichtliche Genehmigung einer baulichen Anlage) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten als der oberen Wasserbehörde (§ 24 Abs. 3, § 25, § 26 Abs. 3 LWG).

Zu 1—5:

Das nach den zu 1—5 bezeichneten Vorschriften verlangte Einvernehmen der Wasserbehörde kann diese für eine Mehrzahl von Fällen genau umrissener und umgrenzter Art allgemein, aber widerruflich erteilen. Dabei ist sicherzustellen, daß die wasserrechtliche Entscheidung der anderen Behörde, sofern sie ihrem Inhalt nach in das Wasserbuch eingetragen werden muß (§ 37 WHG, § 119 LWG), der Wasserbehörde zur Herbeiführung der Eintragung mitgeteilt wird. Es bleibt vorbehalten, insoweit besondere weitere Anordnungen zu erlassen.

6. Nach § 74 Abs. 1 und 4 des Landeswassergesetzes bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von **Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern** einschließlich der Häfen, Lande- und Umschlagstellen und von Rückhaltebecken einer Genehmigung, die durch die allgemeine Wasserbehörde*), bei Gewässern dritter Ordnung durch die örtliche Wasserbehörde (Gemeinde bzw. Amt) erteilt wird. Dies gilt für Häfen, Lande- und Umschlagstellen ohne Einschränkung, sofern es sich nicht um einen Gewässerausbau handelt (in diesem Falle vgl. § 67 Abs. 4 Satz 2 und 3 LWG). Hinsichtlich der übrigen, in § 74 genannten Anlagen entfällt die besondere Genehmigung durch die Wasserbehörde, wenn und soweit es sich um Anlagen handelt, die

der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen oder einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Landeswassergesetzes bedürfen,

einer gewerberechtlichen Genehmigung bedürfen (vgl. dazu oben D. Nr. 3),

einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (z. B. Gebäude, Aufbauten und Überbrückungen; vgl. § 98 Abs. 1 Nr. 2, aber auch § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 — GV. NW. S. 373; SGV. NW. 232 —).

oder in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden (§ 74 Abs. 1 Satz 2 LWG).

Soweit hiernach eine andere Behörde als eine Wasserbehörde zu entscheiden hat, muß sie vorher die Stellungnahme der sonst nach § 74 LWG zuständigen Wasserbehörde einholen, damit sie die Erfordernisse des Allgemeinwohls (§ 74 Abs. 2 LWG) auch unter wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Gesichtspunkten würdigen und ihrer Entscheidung zugrundelegen kann.

7. Nach § 45 LWG bedarf der Bau und die wesentliche Änderung von **Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen** einer besonderen Genehmigung durch die obere Wasserbehörde, d. h. den Regierungspräsidenten. (Vgl. § 45 Abs. 1: Anlagen der bezeichneten Art, die dem allgemeinen Gebrauch dienen; Abs. 2: sonstige Anlagen der bezeichneten Art, die eine bestimmte Größe überschreiten; Abs. 3: evtl. Einschränkung der Genehmigungspflicht aus sachlichen oder persönlichen Gründen durch Verordnung der obersten Wasserbehörde). Die Genehmigung soll dazu dienen, die Belange des Allgemeinwohls bei derartigen Anlagen zu wahren (§ 45 Abs. 4).

Die besondere Genehmigung entfällt, wenn und soweit es sich um Anlagen handelt, die

der erlaubnispflichtigen Benutzung eines Gewässers dienen,

einer gewerberechtlichen Genehmigung bedürfen (vgl. dazu oben D. Nr. 3; Beispiel: Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage eines nach § 16 GewO genehmigungspflichtigen Betriebes),

einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (welche Anlagen einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ergibt sich aus § 80 Abs. 1 BauO NW; die Anlagen, die nur anzeigepflichtig, und Anlagen, die genehmigungs- und anzeigefrei sind, ergeben sich aus § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 1 und § 98 Abs. 1 BauO NW)

oder in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.

Soweit hiernach eine andere Behörde als die obere Wasserbehörde auch über die in § 45 LWG bezeichneten Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen oder über Teile von solchen entscheidet, hat sie vorher die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde (des Regierungspräsidenten) einzuholen.

8. Nach § 27 LWG („wassergefährdende Stoffe“) sind bestimmte dort bezeichnete Unternehmen und Vorhaben (Errichtung bzw. Verwendung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl oder Gas und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln dieser Stoffe; vgl. im einzelnen § 27 Abs. 1 LWG) 2 Monate vorher der unteren Wasserbehörde, bei Leitungen und Anlagen, die über das Gebiet der unteren Wasserbehörde hinausgehen, der oberen Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll der Wasserbehörde rechtzeitig Gelegenheit geben, das Vorhaben auf seine Vereinbarkeit mit wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer, zu prüfen und gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen zu treffen.

Wenn das Vorhaben (Unternehmen) jedoch nach anderen Vorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung oder Zulassung bedarf, so ist eine Anzeige gegenüber der Wasserbehörde nicht vorgeschrieben (§ 27 Abs. 2 LWG).

Als Genehmigung oder Zulassung auf Grund anderer Vorschriften im Sinne dieser Bestimmung kommen insbesondere in Betracht gewerberechtliche Genehmigungen, bauaufsichtliche Genehmigungen und Zustimmungen oder die Zulassung bergbehördlich geprüfter Betriebspläne.

Als Anzeigepflichten auf Grund anderer Vorschriften kommen in Betracht:

Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 4 und § 24 GewO sowie nach sprengstoffrechtlichen Vorschriften. Anzeigepflichten nach § 80 Abs. 2 in Verbindung mit § 89 und nach § 97 Abs. 2 BauO NW).

Alle Behörden, die nach anderen Bestimmungen für die Genehmigung oder Zulassung oder die Entgegen-

*) Siehe Fußnote zu D. Nr. 3.

nahme der Anzeige eines Vorhabens (Unternehmens) der in § 27 Abs. 1 LWG bezeichneten Art zuständig sind, werden hiermit angewiesen, von dem Vorhaben sofort der nach § 27 Abs. 1 sonst zuständigen Wasserbehörde Kenntnis zu geben und die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die zuständige Wasserbehörde soll der anderen Behörde mitteilen, ob gegen das Vorhaben aus wasserwirtschaftlichen Gründen Bedenken bestehen. Die andere Behörde kann dann, wenn ihr eine solche Mitteilung nicht binnen eines Monats seit der Bekanntgabe des Vorhabens zugeht, davon ausgehen, daß die Wasserbehörde keine Bedenken hat.

9. Nach § 44 LWG („Erdaufschlüsse“) kann die obere Wasserbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen, daß Erdaufschlüsse bestimmter Art oder bestimmten Umfangs vor Beginn der allgemeinen Wasserbehörde*) anzuzeigen sind (§ 44 Abs. 1 Satz 1 LWG). Der Zweck dieser Anzeige liegt darin, daß die Wasserbehörden Gelegenheit erhalten, das Vorhaben auf seine Vereinbarkeit mit wasserrechtlichen Vorschriften zu prüfen, die Ausführung zu überwachen und gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen zu treffen. Die obere Wasserbehörde hat von der Anordnung der Anzeigepflicht insoweit abzuweichen, als Vorhaben (Unternehmen) von Erdaufschlüssen schon nach anderen Bestimmungen einer vorherigen Anzeige oder Genehmigung bedürfen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 LWG).

Als Genehmigung oder Zulassung auf Grund anderer Vorschriften im Sinne dieser Bestimmung kommen insbesondere in Betracht gewerberechtliche Genehmigungen, bauaufsichtliche Genehmigungen und Zustimmungen oder die Zulassung bergbehördlich geprüfter Betriebspläne.

Als Anzeigepflichten auf Grund anderer Vorschriften kommen in Betracht:

Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 4 und § 24 GewO sowie nach sprengstoffrechtlichen Vorschriften, Anzeigepflichten nach § 80 Abs. 2 in Verbindung mit § 89 und nach § 97 Abs. 2 BauO NW.

Alle Behörden, die — nicht als Wasserbehörden — nach anderen Bestimmungen für die Genehmigung oder Zulassung oder die Entgegennahme der Anzeige eines Erdaufschlußvorhabens der in § 44 Abs. 1 Satz 1 LWG bezeichneten Art zuständig sind, werden hiermit angewiesen, von dem Vorhaben der allgemeinen Wasserbehörde*) Kenntnis zu geben und die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Wasserbehörde soll der anderen Behörde mitteilen, ob gegen das Vorhaben aus wasserwirtschaftlichen Gründen Bedenken bestehen. Die andere Behörde kann dann, wenn ihr eine solche Mitteilung nicht binnen eines Monats seit der Bekanntgabe des Vorhabens zugeht, davon ausgehen, daß die Wasserbehörde keine Bedenken hat.

10. Findet ein **Gewässerausbau** im Rahmen eines **Flurbereinigungsverfahrens** statt, so bleibt die obere Wasserbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (Ausbauverfahrens) zuständig. Die obere Wasserbehörde entscheidet ferner auch in solchen Fällen darüber, ob an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens eine Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes genügt. Über die Genehmigung selbst entscheidet dann die obere Flurbereinigungsbehörde (§ 67 Abs. 4 Satz 5 LWG). Die oberen Flurbereinigungsbehörden werden angewiesen, vor ihrer Entscheidung über diese Genehmigung die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde einzuholen.

*) Siehe Fußnote zu D Nr. 3.

An die Regierungspräsidenten,
Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
Landesbaubehörde Ruhr,
Wasserbehörden,
Bergbehörden,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
unteren Bauaufsichtsbehörden,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1962 S. 1752.

79034

**Preis der Fischereierlaubnisscheine
in forstfiskalischen Fischereien;
hier: Minderbemittelte Sozialrentner und
Schwerbeschädigte**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 10. 1962 — IV B 1 34—20

Fischereierlaubnisscheine können an minderbemittelte Sozialrentner und schwerbeschädigte Personen zum ermäßigten Preis von 3,— DM abgegeben werden.

Mein Erl. v. 8. 8. 1950 (n. v.) IV B 5 Tgb.Nr. 2565 50 wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1962 S. 1755.

842

**Durchführung des Abschnitts I des
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG)
in der Fassung vom 8. Dezember 1956
(BGBl. I S. 908);
hier: Betriebsmittelanforderung, Buchung,
Abrechnung und Rechnungsprüfung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 10. 1962 — IV A 1 — 5628.0

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof hat der Innenminister die Prüfung der Bundesmittel, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden bewirtschaftet und in der gemeindlichen Haushaltsrechnung nachgewiesen werden, einheitlich geregelt. Hierdurch wird eine Neufassung der bisherigen Richtlinien für die Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung notwendig.

Nach folgenden Richtlinien ist künftig zu verfahren:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ausgaben nach Abschnitt I KgfEG trägt der Bund.
1.2 Die Ausgaben sind im Bundeshaushalt bei Kap. 26 02 Tit. 307, etwaige Einnahmen bei Kap. 26 02 Tit. 69 nachzuweisen.

2. Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Betriebsmitteln

- 2.1 Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten mit der Veranschlagung als zugewiesen. Eine besondere Bereitstellung durch Kassenanschlag oder durch besondere Verfügung erfolgt nicht.
2.2 Die Regierungspräsidenten fordern die von den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigten Betriebsmittel **vierteljährlich** beim Finanzminister zusammen mit den übrigen vierteljährlich anzumeldenden Betriebsmitteln für Bundesausgaben an.
2.3 Die Betriebsmittelanmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte bei den Regierungspräsidenten werden nach den Weisungen der Regierungspräsidenten vorgelegt.
2.4 Nach Bereitstellung der Betriebsmittel ermächtigen die Regierungspräsidenten die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Auszahlung der Leistungen benötigten Beträge im Buntscheckverfahren von den Regierungshauptkassen abzuführen. Die Ermächtigungen sind bis zum 25. eines jeden Monats zu befristen, damit die von den Landkreisen und kreisfreien Städten bezogenen Beträge in den jeweiligen Monatsabschlüssen der Regierungshauptkassen miterfaßt werden können.
2.5 Soweit bei den Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte beim Tagesabschluß Betriebsmittel verbleiben, sind sie als Kassenbestand an Bundesmitteln stets gesondert von den eigenen Kassenmitteln und von etwa vorhandenen Kassenbeständen an Landesmitteln auszuweisen. Es ist sicherzustellen, daß solche Kassenbestände an Bundesmitteln so gering wie möglich gehalten werden.

ten werden und nicht die in § 47 Abs. 1 RKO gezogenen Grenzen überschreiten. Darüber hinausgehende Beträge sind abzuliefern.

3. Buchung

3.1 Die Leistungen nach Abschnitt I KgfEG sind entsprechend dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 26. 1. 1954 (MBl. NW. S. 201 SMBl. NW. 6300) unter Unterabschnitt 483 zu veranschlagen und nach den für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften über die Kassen- und Buchführung für Rechnung des Bundes zu buchen.

3.2 Erstattungen zu Unrecht gezahlter Leistungen sind, soweit sie im Rechnungsjahr der Verausgabung zurückgezahlt werden, von der Ausgabe wieder abzusetzen (Rotbuchung); soweit sie nicht im Rechnungsjahr der Verausgabung wieder eingehen, sind sie gemäß § 87 Abs. 2 KuRVO in einer bei dem Unterabschnitt 483 zu bildenden besonderen Haushaltsstelle als Einnahme zu buchen. Bei derselben Haushaltsstelle sind auch etwaige Stundungszinsen zu vereinnahmen.

3.3 Werden Rückflüsse oder nichtzustellbare Leistungen zunächst bei den Verwaltungen vereinnahmt, so ist ein gesonderter, laufender Nachweis darüber bei den Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte zu führen.

3.4 Die Forderungen wegen zu Unrecht empfangener Leistungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten in einer gesonderten, laufend zu führenden Nachweisung zu erfassen.

3.5 Die Buchungsgebühren der Postscheckämter oder etwaige Überweisungsgebühren der Geldinstitute gelten als Verwaltungskosten. Sie sind als solche bei Abschnitt 40 zu verrechnen.

3.6 Die Regierungshauptkassen weisen die Leistungen in den monatlichen Abrechnungen und bei der unter 1.2 genannten Verrechnungsstelle des Bundeshaushaltsplanes nach.

4. Abrechnung und Rechnungslegung

4.1 Die Kassen der mit der Durchführung des Abschnitts I KgfEG beauftragten Landkreise und kreisfreien Städte führen den rechnungsmäßigen Nachweis gegenüber dem Bund. Sie haben als rechnunglegende Stellen über die von ihnen angenommenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben des Bundes gemäß § 81 RKO monatlich mit der für sie zuständigen Regierungshauptkasse abzurechnen.

5. Rechnungsprüfung

5.1 Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1962 — III B 3 — 8 20 — 5427 62 — (n. v.) zu prüfen.

5.2 Die Prüfung der Rechnungen wurde bis auf weiteres vom Bundesrechnungshof nach § 93 RHO den Regierungspräsidenten überlassen.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Die Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

Bezug:

a) RdErl. v. 12. 3. 1956 — IV A — 0.221.1—9.501/Abr. — (n. v.)

b) RdErl. v. 29. 11. 1956 — IV A — 0.221.1—9.501/Abr. — (n. v.)

c) RdErl. v. 14. 6. 1958 — IV A 1 — 5628.1
V A 3 — 9330—69—1 58 — (n. v.)

— nur Abschnitt A —

d) RdErl. v. 25. 11. 1958 — IV A 1 — 5628.0 — (n. v.).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1962 S. 1755.

II.

Innenminister

Personenstandswesen; hier: Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und der Sachbearbeiter für Personenstandswesen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1962 —
I B 3 14.66.11 a—3624

1. Der zuverlässigen Führung der Personenstandsbücher kommt für den einzelnen Bürger und für die Allgemeinheit eine große Bedeutung zu. Die Standesbeamten und die Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden müssen über ein erhebliches Maß an Rechtskenntnissen verfügen, wenn sie ihre Aufgabe befriedigend erfüllen wollen. Ich habe deshalb in meinen Anweisungen zu § 19 und zu § 37 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (RdErl. v. 14. 8. 1959, SMBl. NW. 211) darauf hingewiesen, daß die Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungskursen sowie an Sonderlehrgängen, die von den Fachverbänden der Standesbeamten in meinem Auftrag veranstaltet werden, dringend geboten ist.

2. Der Bundesverband der deutschen Standesbeamten e. V. führt im Einvernehmen mit den obersten Aufsichtsbehörden der Bundesländer und den Landesverbänden der Standesbeamten im Haus der Standesbeamten in Bad Salzschlirf besondere Lehrgänge durch. Für das Frühjahr 1963 sind folgende Lehrgänge vorgesehen:

a) Einführungslehrgänge für Standesbeamte. Diese Lehrgänge sind für Beamte bestimmt, die erst vor kurzer Zeit zum Standesbeamten (Stellvertreter) bestellt worden sind, ferner für Anwärter auf das Amt eines (auch ehrenamtlichen) Standesbeamten oder Stellvertreters.

b) Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge für die Sachbearbeiter der unteren Verwaltungsbehörden.

c) Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge für die Sachbearbeiter der höheren Verwaltungsbehörden.

Die Lehrgänge dauern je eine Woche (Anreise Sonntag, Abreise Samstag). Sie sind gebührenfrei. Wegen der Abfindung der Teilnehmer verweise ich auf Abs. 3 der Anweisung Nr. 2 zu § 37 DA (RdErl. v. 14. 8. 1959, SMBl. NW. 211). Teilnehmermeldungen sind, um Zeit- und Raumpianungen rechtzeitig aufstellen zu können, bis zum 30. November 1962 bei den örtlich zuständigen Fachverbänden der Standesbeamten abzugeben. Diese erteilen auch nähere Auskünfte und unterrichten die Teilnehmer rechtzeitig über die Lehrgangstermine.

3. Ich empfehle den Aufsichtsbehörden und den Gemeinden dringend, von den gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, um einen guten Leistungsstand der im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu sichern.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Standesbeamten.

— MBl. NW. 1962 S. 1756.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

7. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 7. Tagung auf

Montag, den 29. Oktober 1962, 14.00 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagessordnung

Haushaltssatzung 1963.

Köln, den 16. Oktober 1962

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— MBl. NW. 1962 S. 1756.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Unser Dorf soll schöner werden!**

Aufruf des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 10. 1962 —

I A 4 — 376 62

Im Auftrage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Deutsche Gartenbaugesellschaft e. V. in Bonn für 1963 wiederum einen Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ ausgeschrieben. Dieser Wettbewerb wird in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gemeindetag, dem Deutschen Landkreistag, dem Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft und dem Zentralverband des Deutschen Gartenbaues durchgeführt. Dem Bundeswettbewerb sollen gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene vorausgehen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen unterstützt die Bestrebungen für eine schöne Dorfgestaltung. Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Kultusminister habe ich für Nordrhein-Westfalen einen Landeswettbewerb mit dem gleichen Thema ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind Dörfer und Gemeinden mit ländlichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern. Hierunter fallen sinngemäß auch geschlossene Gemeindeteile mit ländlichem Charakter in einer Gemeinde über 3000 Einwohner. Anerkannte Bade- und Kurorte sind von der Teilnahme ausgenommen. Die Landessieger werden entsprechend den Ausschreibebedingungen für die Teilnahme am Bundeswettbewerb gemeldet.

Die Durchführung des Landeswettbewerbes liegt bei den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe. Unterstützt werden diese von

- dem Landschaftsverband Rheinland in Köln,
- dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
- dem Rheinischen Landschaftsverband e. V. in Bonn,
- dem Westf.-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. in Münster,
- dem Verband nordrheinischer Obst- und Gartenbauvereine in Bonn,
- dem Obst- und Gemüseverband für Westfalen und Lippe e. V.
in Burgsteinfurt (Westf.),
- dem Gemeindetag Nordrhein in Bad Godesberg,
- dem Gemeindetag Westfalen-Lippe in Düsseldorf,
- dem Landesverband Gartenbau Nordrhein e. V. in Köln und
- dem Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. in Dortmund.

Die Ausschreibung wird über die Landwirtschaftskammern, Regierungspräsidenten und Landkreise verteilt.

Durch den Wettbewerb sollen Dörfer und Gemeinden festgestellt werden, die sich durch hervorragende Gemeinschaftsleistung in der Gestaltung und Pflege des Dorfes und seiner Umwelt besonders auszeichnen. Bei dem Landeswettbewerb 1961 war der größte Erfolg in den Gemeinden zu verzeichnen, wo alle Dorfbewohner die Bestrebungen unterstützt haben und das Dorfbild das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit darstellte. Ich hoffe, daß die Bedeutung einer schönen Dorfgestaltung allgemein anerkannt wird und viele Dörfer und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen an diesem Landeswettbewerb teilnehmen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.
